

Nr. 3.

# Amts-Blatt

des

## Königlich Württembergischen Steuerkollegiums.

Stuttgart, den 9. Februar 1909.

Jährlicher Bezugspreis des Amtsblatts mit dem Beiblatt „Mittelungen aus der Rechtsprechung über das Steuerwesen“ im Orts- und Nachbarortsverkehr 2 M 80 Pf., im sonstigen Verkehr 2 M 90 Pf.; ohne das Beiblatt im Orts- und Nachbarortsverkehr 2 M., im sonstigen Verkehr 2 M 10 Pf., je ausschließlich des Bestellgelds. Abonnementsbestellungen sind an die Postanstalten oder das Sekretariat des Steuerkollegiums zu richten.

Abonnements auf die „Mittelungen etc.“ allein (Bezugspreis für den Jahrgang 1 M 20 Pf. bei direkter portofreier Zusendung) werden nur vom Sekretariat des Steuerkollegiums entgegengenommen.

### Inhalt:

- 3) Gebühren der öffentlichen Feldmesser.
- 4) Gebühren der Katastergeometer.

### 3) Königliche Verordnung,

betreffend

Abänderung der Königlichen Verordnung vom 28. März 1899 über die Gebühren der öffentlichen Feldmesser.

Vom 13. Januar 1909.

**Wilhelm II.,** von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

I. Die Königliche Verordnung vom 28. März 1899, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser (Reg.Bl. S. 307), wird in der nachstehenden Weise abgeändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält die Fassung:

„Das Taggeld eines öffentlichen Feldmessers beträgt 9 M.“

2. § 5 Abs. 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Nacht die Entfernung oder die Dauer des Geschäfts es notwendig, daß auswärts übernachtet wird, so darf außerdem für jede auswärts zugebrachte Nacht eine besondere Entschädigung von 3 M angerechnet werden.“

3. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält nachstehende Fassung:

„Soweit die Benützung der in Abs. 1 bezeichneten Verkehrsmittel nicht möglich ist, wird für jeden zwischen den betreffenden Orten zurückgelegten Kilometer eine Reisekostenentschädigung von 20 Pf. vergütet.“

161.

II. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1909 in Kraft.  
Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.  
Gegeben Stuttgart, den 13. Januar 1909.

**W i l h e l m.**

Weizsäcker. Bischof. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Geßler.

---

4) Erlaß des Steuerkollegiums Abt. f. direkte Steuern vom 30. Januar 1909,  
betreffend

[1641]

**die Gebühren der Katastergeometer.**

An die Oberämter.

Die vorstehende R. Verordnung, welche auch auf die Katastergeometer (vgl. § 14 der Ministerialverfügung vom 1. September 1899, Reg. Bl. S. 667) Anwendung findet, soweit nicht zwischen diesen und ihren Auftraggebern anderweitige Vereinbarungen getroffen worden sind, ist den Gemeinden und Katastergeometern durch Zustellung eines Exemplars dieses Amtsblatts zur Kenntnis zu bringen.

Die erforderliche Anzahl von Amtsblättern wird den Oberämtern durch das Sekretariat des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern zugestellt werden.

**Zeller.**

---